

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Föhr-Amrum für die Gemeinde Norddorf auf Amrum

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9B der Gemeinde Norddorf auf Amrum nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet Strandversorgungseinrichtungen am Weststrand

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 01.08.2017 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 9B der Gemeinde Norddorf auf Amrum für das Gebiet Strandversorgungseinrichtungen am Weststrand und die Begründung mit dem Umweltbericht liegen

vom 11. Juni 2018 bis 12. Juli 2018

- a) in der Amtsverwaltung des Amtes Föhr-Amrum, Hafestraße 23, 25938 Wyk auf Föhr beim Bau- und Planungsamt in den Zimmern 23 bis 25
 Öffnungszeiten: Mo - Mi + Fr 08.00 - 12.00 Uhr
 Do 08.00 - 17.00 Uhr
- b) in der Außenstelle des Amtes Föhr-Amrum, Strunwai 5, 25946 Nebel, Zimmer Nr. 5
 Öffnungszeiten: Mo + Do 08.00 - 16.00 Uhr
 Di, Mi + Fr 08.00 - 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse <http://www.amtfa.de/bauleitplanverfahren.htm> eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar und liegen mit aus:

Schutzgut	Auswirkungen auf das Schutzgut	Art der Information
Mensch	Bau-, anlage- und betriebsbedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen (Wohnen / Wohnumfeld, Erholung), ausreichender Abstand zu nächsten wohnbaulichen und landwirtschaftlichen Nachbarn.	Umweltbericht, Landschaftsplan
Tiere / Pflanzen	<u>Biototypen:</u> Keine erhebliche, aber zu kompensierende Beeinträchtigung von flächigen, geschützten Biotopen. <u>Avifauna, Fledermäuse:</u> Es wird weder eine erhebliche Beeinträchtigung der Situation der potenziellen Brut- oder Rastvogelarten noch eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen prognostiziert. Der Vogelzug wird nicht beeinträchtigt. Keine erheblichen Eingriffe in Habitatstrukturen, Bruthabitate oder andere Lebensräume. Fazit: Keine Konflikte, die eine Befreiung nach § 44 BNatSchG (Zugriffsverbote) bzw. nach § 67 BNatSchG erfordern.	Umweltbericht, Landschaftsplan
Boden	<u>Bodenversiegelung:</u> Geringe, kompensationsfähige Beeinträchtigung durch Überbauung / Versiegelung.	Umweltbericht

	<u>Veränderung des Bodenaufbaus:</u> Baubedingt geringe Beeinträchtigungen durch Umlagerung, Verdichtung und Veränderungen.	
Wasser	<u>Grundwasserneubildungsrate / Versiegelung:</u> Keine Auswirkungen, weiterhin dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser möglich.	Umweltbericht
Klima / Luft	<u>Ausstellung / Ausrichtung (Exposition), Mikroklima:</u> Keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen.	Übergeordnete Fachpläne, Klimaatlas S.-H., Umweltbericht
Landschaftsbild	Keine erheblichen anlagebedingte Beeinträchtigungen; bauliche Ordnung und Arrondierung in enger Anlehnung an Bestandsgebäude.	Umweltbericht
Kultur- und Sachgüter	Keine bau-, anlagen- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen.	Umweltbericht

Der Landschaftsplan Amrum liegt mit aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des B-Planes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Zur weiteren Information ist ein Übersichtsplan über den Geltungsbereich des oben genannten Planverfahrens nebenstehend ausgehängt.

Wyk auf Föhr, den 22.05.2018

Amt Föhr-Amrum
Die Amtsdirektorin